



Bundesamt für Veterinärwesen
 Office vétérinaire fédéral
 Ufficio federale di veterinaria

Liebefeld-Bern, 10. Februar 1986
 Sl/bb-272.3

An die Betriebe:

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| - Gehrig, Klus | - Domenig, Churwalden |
| - Grischuna, Churwalden | - Spiess, Schiers |
| - Gurtner, Flims | - Natura, Tinizong |
| - Bell, Basel | - Kunz, Bilten |
| - Sutter, Gossau | - Micarna, Bazenheim |

Bündnerfleischexporte nach Japan

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserem Schreiben vom 20. Februar 1985 haben wir Ihnen die vom japanischen Gesundheitsministerium vorgeschlagene a_w -Wert-Regelung dargelegt. Nach bald einem Jahr Verhandlungen ist am 16. Januar 1986 vom japanischen Gesundheitsministerium und der schweizerischen Botschaft in Japan einem Protokoll zugestimmt worden, das im wesentlichen den Vorschlag Japans bestätigt.

Die Abmachungen im Protokoll betreffen ausschliesslich das Bündnerfleisch. Die schriftlichen Vereinbarungen enthalten unter anderem die Anforderungen, die an die Herstellung und an das nach Japan zu exportierende Fertigprodukt gestellt werden müssen:

1. Herkunft des Rohmaterials aus anerkannten schweizerischen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben;
2. hygienisch einwandfreie Beschaffenheit und Behandlung des Fleisches während der Schlachtung und Verarbeitung;
3. amtliche Anerkennung und Ueberwachung der Verarbeitungsbetriebe;
4. a_w -Wert des Fertigproduktes 0,86 oder tiefer, gemessen an der Oberfläche der Stücke (1 - 2 mm).

Der a_w -Wert im Innern der Stücke wurde in diesem Protokoll nicht schriftlich fixiert. Wie jedoch in verschiedenen Verhandlungsnotizen festgehalten worden ist, darf er 0,90 nicht übersteigen.

Auf den amtstierärztlichen Exportzeugnissen muss die Einhaltung der Anforderungen unter 1. - 4. zukünftig bestätigt werden. Deshalb müssen die bisher verwendeten Zeugnistexte gemäss beiliegendem Muster mit einem Punkt 8 ergänzt werden, der lautet:



"8. The shipment is in conformity with the Japanese standard a_w -ratio for air dried beef. The a_w -ratio measured on the samples is 0.86 or lower."

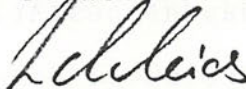
Die Zeugnisse müssen wie bisher ausgefüllt und vom Kontrolltierarzt unterzeichnet vor der Ausfuhr von unserem Amt beglaubigt werden. Um Zeugnisse mit der Zusatzbestätigung betreffend die durchgeführte a_w -Wert-Messung beglaubigen zu können, benötigen wir die Vorlage eines Attestes aus einem amtlichen Labor, das für die betreffende Sendung die Durchführung und das Ergebnis der a_w -Wert-Messung bestätigt.

Jede exportbereite, fertig getrocknete Sendung ist dem amtlichen Tierarzt vor dem Waschen und Verpacken zur Kontrolle anzumelden. Dieser überprüft die einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches und die Uebereinstimmung der Eintragungen im Produktionsprotokoll mit der Ware, erhebt die Proben und stellt sie einem amtlichen Labor zur a_w -Wert-Messung zu. Bei Sendungen bis 500 kg sollte mindestens eine Messung durchgeführt werden, darüber entsprechend mehr. Erst wenn das Labor den verlangten a_w -Wert von 0,86 oder tiefer bestätigt hat, darf die Ware gewaschen und verpackt werden.

Spätestens ab 1. April 1986 müssen alle Exportzeugnisse, die für nach Japan zu exportierendes Bündnerfleisch ausgestellt werden, die Zusatzbestätigung unter 8. aufweisen und bei der Vorlage zur Beglaubigung in unserem Amt von dem verlangten Laborbefund begleitet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dienststelle Ausfuhr



W. Schleiss

Beilage:

Zeugnismuster

Kopie z.K. mit Beilage:

- an die zuständigen Kantonstierärzte
- an die zuständigen Kontrolltierärzte



Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria

3097 Liebefeld-Bern
Schwarzenburgstr. 161
☎ 031/598111

Direktwahl:
Telex 33877 bvét ch
Telefax 031/598522

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Ihre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione del

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno

20. Februar 1986

Bundesamt für Aussenwirtschaft	
No. <i>Jan 842.0</i>	
EE	
R	24. FEB. 1986
<i>Wd</i>	
Kopie an <i>Thalman Tokyo</i>	

031/59 85 05

Bundesamt für Aussenwirtschaft
Länderdienst Japan
Bundeshaus Ost

3003 Bern

S1/be-272.3

Betrifft
Concerne

Bündnerfleischexporte nach Japan

Sehr geehrte Damen und Herren

In seinem Schreiben vom 20. Januar 1986 wünscht der schweizerische Botschafter in Tokio, dass er über die schweizerischen Massnahmen betreffend der Neuregelung des Bündnerfleischexportes nach Japan auf dem laufenden gehalten werde.

Unser Amt hat am 10. Februar ein Instruktionsschreiben an die interessierten Produktionsbetriebe geschickt, in dem die Neuregelung vorgestellt wird und verlangt wird, dass sie spätestens ab 1. April 1986 zur Anwendung kommt. In der Beilage erhalten Sie eine Kopie des genannten Instruktionsschreibens. Wir bitten Sie, die schweizerische Vertretung in Tokio in der Ihnen gut scheinenden Form über die unsererseits angeordneten Schritte zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüssen

Dienststelle Ausfuhr

W. Schleiss
W. Schleiss

Beilage erwähnt